

## Kostendeckende Einspeisevergütung

# Keine KEV mehr für kleine Solaranlagen?

Mitte April hat der Bundesrat die Eckwerte seiner neuen Energiestrategie vorgestellt. Die gute Nachricht: Die kostendeckende Einspeisevergütung soll weder Gesamt- noch Teildeckel haben. Die schlechte Nachricht: Für Solaranlagen auf Einfamilienhäusern soll es keine KEV mehr geben. Wer also bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung noch keinen KEV-Bescheid erhalten hat, kriegt auch keinen mehr – dafür aber einen Drittel der Investitionskosten zurück: Rechnet sich das?



Bild: sharp

Schon Vergangenheit: Die Solaranlage auf dem Eigenheim mit Einspeisevergütung.

Gemäss der bundesrätlichen Energiestrategie 2050 muss die Schweiz in den nächsten Jahren vor allem Strom sparen. Doch auch bei der Förderung der erneuerbaren Energien wurden einige Pflöcke eingeschlagen. Der wichtigste betrifft die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), das zentrale Instrument, wenn man die Energiewende tatsächlich erreichen will. Neu sollen bei der KEV: Gesamt- und Teildeckel entfernt werden, die Zubaukontingente bei der Photovoltaik aber weiter bestehen bleiben. Diese werden so festgelegt, dass ein kontinuierliches Wachstum bis zu den Zielwerten der Energiestrategie gesichert sein soll. Vorgesehen ist auch, die Vergütungssätze zu optimieren. Das heisst: Sie sollen sich

stärker an den tatsächlichen Kosten orientieren, bei steuerbaren Anlagen marktorientiert sein; die Vergütungsdauer dürfte etwas verkürzt und die Anrechnung der Finanzierungskosten regelmässig überprüft werden. Als Option soll der Bundesrat die Vergütungssätze auch durch Ausschreibung von Zubaumengen individuell bestimmen können.

Für Eigenheimbesitzer, die eine Solaranlage auf ihrem Dach installieren wollen, einschneidend wäre, dass sie kein Anrecht mehr auf KEV haben sollen. Laut Bundesrätin Doris Leuthard sind die Verwaltungskosten für die Ausschüttung der KEV für die vielen Kleinanlagen zu gross. Deshalb sollen neu nur noch Investitions-

hilfen von 30% der Investitionskosten für Photovoltaik-Anlagen gewährt werden, die weniger als 10 kWp Leistung haben. Das heisst, dass alle Kleinsolaranlagenbesitzer, die investiert haben, ohne einen definitiven KEV-Bescheid in der Hand zu halten, nun wahrscheinlich ohne KEV dastehen, wie Urs Wolfer vom Bundesamt für Energie erklärt. Wer also jetzt gerade eine Anlage plant, muss damit rechnen, in die neue Regelung zu kommen, wie auch immer diese dann am Ende des politischen Prozesses im Detail aussehen mag. Das heisst auch, dass die Bürgerinnen und Bürger, die jetzt investieren wollen, mit der Ungewissheit leben müssen, wie sich die Anlage schlussendlich rechnen wird.

### Wenig vorteilhafte Rechnung

Neu soll für die Kleinanlagenbesitzer eingeführt werden, dass sie ihren gesamten solaren Strom nicht mehr zwingend zu Energiepreisen (ca. 10 Rappen) ins Netz einspeisen müssen, um dann teuren Strom vom lokalen Elektrizitätswerk zum Endverbraucherpreis für den Eigenbedarf zu kaufen. Neu soll die Eigenverbrauchsregelung gelten. Im Idealfall hätte gemäss dieser Regelung jemand, der immer nur dann Strom braucht, wenn die Solaranlage Strom liefert, keine Stromkosten mehr zu bezahlen. Doch die Wirklichkeit ist natürlich anders: Durchschnittlich 15 Prozent des selber produzierten Stroms wird zeitgleich verbraucht. 85 Prozent werden ins Netz eingespeist. Für diese wird jedoch nach wie vor nur der Marktpreis bezahlt; der benötigte Strom hingegen muss wieder zum Endverbraucherpreis (ca. 20 Rp.)

gekauft werden. Gesamthaft gerechnet, resultiert so eine Vergütung von ca. 12 Rp./kWh. Der Vorteil für Leuthard: Die Abrechnung läuft einzig über das lokale EW mit der normalen Stromrechnung, und es entstehen damit keine weiteren administrativen Aufwendungen.

Für den Hausbesitzer ist die Rechnung dafür deutlich weniger vorteilhaft als die alte KEV-Regelung. Wer die Investitionen von angenommen 24 000 Franken minus 8 000 CHF Investitionshilfe (= 16 000 CHF) amortisieren will, braucht einen langen Atem und die Solaranlage eine lange Lebensdauer: Abzüglich der Betriebskosten blieben durch die Zahlungen der EWs etwa 7 Rappen je produzierter kWh für die Amortisation der Anlage;

bei 10 000 kWh/Jahr sind das 700 CHF pro Jahr, um damit die 16 000 CHF zu amortisieren. Deutlich höhere Strompreise oder geänderte Bedingungen bei der Finanzierung könnten diese sehr grobe Rechnung natürlich anders aussehen lassen, ebenso Steuervorteile, wenn die Installation der Solaranlage als Teil einer Renovation erfolgt.

#### Anständige Entschädigung für Solarstrom

Der Branchenverband Swissolar fordert jedenfalls eine anständige Entschädigung für den Strom, den die Anlagebesitzer ins Netz einspeisen: Nach Ansicht des Verbandes sollte der zum Endverbraucherpreis eingespeist werden, nämlich zu circa 20 Rappen pro Kilowattstunde Strom. Geschäftsleiter David Stickelber-

ger warnt davor, das Potenzial der kleinen Anlagen – etwa 30 Prozent des Solarpotenzials – zu vernachlässigen. Denn «die privaten Hausbesitzer sind Teil der Energiewende. Sie sollen einen wichtigen Beitrag an die Stromwende leisten.» Wann genau alle Neuerungen in Kraft treten werden, ist offen. Die Vernehmlassung soll im September beginnen. Nach der Beratung im Parlament müssen sie möglicherweise noch eine Volksabstimmung überstehen. Frühestens 2015 jedenfalls werden die neuen Massnahmen in Kraft treten können. Möglicherweise wird die Neuregelung der KEV jedoch auf Druck des Parlaments schneller erfolgen.

Text: Ingrid Hess

Fassaden | Holz/Metall-Systeme | Fenster und Türen | Briefkästen und Fertigteile | **Sonnenenergie-Systeme** | Beratung und Service

**Schweizer**



Ein Glücksfaktor, der lange währt.

**Sonnenkollektoren von Schweizer nutzen die Energiequelle der Zukunft.**

Ästhetisch, flexibel in der Anwendung, unabhängig von anderen Energiesystemen: Mit Sonnenkollektoren von Schweizer treffen Sie die richtige Wahl. Unsere Sonnenkollektoren passen zu jedem Architekturstil und glänzen mit hervorragendem Energieertrag und erstklassiger Qualität. Mehr Infos unter [www.schweizer-metallbau.ch](http://www.schweizer-metallbau.ch) oder Telefon 044 763 61 11.

Ernst Schweizer AG, Metallbau, CH-8908 Hedingen, Telefon +41 44 763 61 11, [info@schweizer-metallbau.ch](mailto:info@schweizer-metallbau.ch), [www.schweizer-metallbau.ch](http://www.schweizer-metallbau.ch)